

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0085/15	21.04.2015
zum/zur		
F0057/15 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei		
Bezeichnung		
Kürzungen der Landeszuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz (FAG)		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		12.05.2015

Stellungnahme zu den Fragen

1. Wie hoch sind die Zuweisungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg über das FAG im Haushaltsjahr 2015 erhält?
2. Welche Veränderungen ergeben sich 2015 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 absolut und relativ?

Mit dem Festsetzungsbescheid vom 08.04.2014 sind der Landeshauptstadt Magdeburg die FAG-Zahlungen für das Jahr 2014 beschieden worden: es waren Zahlungen in Höhe von 166,6 Mio. € zu verzeichnen, davon 154,4 Mio. € ertragswirksam (12,2 Mio. € Investitionspauschale)

Das Land hat der Landeshauptstadt Magdeburg auf Basis des Gesetzesentwurfes zum FAG 2015/2016 erstmals mit dem Orientierungsdatenerlass (ODE) v. 23.09.2014 Daten über die Höhe der FAG-Zuweisungen mit Ausnahme der Besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß §§ 7, 8 FAG zur Verfügung gestellt: die Minderungen aus der gemäß Gesetzesentwurf um ca. 130 Mio. € verringerten FAG-Masse beliefen sich für Magdeburg auf ca. 15 Mio. €.

Aufgrund der starken kommunalen Proteste konnte die Reduzierung der FAG-Masse im vom Landtag am 17.12.2014 beschlossenen FAG 2015/2016 auf ca. 81 Mio. € abgemildert werden. Mit den Festsetzungen vom 09.02.2015 und 31.03.2015 ergibt sich nunmehr eine Minderung der FAG-Erträge gegenüber dem Jahr 2014 um 12,1 Mio. €. Weil die Investitionspauschale um ca. 0,4 Mio. € steigt, ergibt sich für die FAG-Zahlungen eine Minderung um 11,6 Mio. €.

Stellungnahme zu der Frage

3. Wie werden die Chancen bewertet, durch eigene Einnahmen die Kürzungen der FAG-Landeszuweisungen im Haushaltsjahr 2015 zu kompensieren?

Die Erträge im Haushalt 2015 sind verhalten optimistisch veranschlagt. Gerade bei den Steuern mussten wir mit der November-Steuerschätzung 2014 feststellen, dass wir im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung (Grundlage für die Haushaltsplanung 2015) mit weniger Erträgen zu rechnen haben. Was übrigens das Land bei der Bedarfsermittlung unberücksichtigt lässt. Diese Verfahrensweise führt zu einem falschen Bedarfsergebnis, welches um ca. 30 Mio. € für alle Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte geringer ausfallen wird.

Weitere Ertragssteigerungen sind aus gesamtstädtischer Sicht kaum umsetzbar. Darüber hinaus möchte ich auf den Mechanismus unseres FAG's hinweisen, dass etwaige Mehreinnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2015 ff. ab dem Jahr 2019 zu FAG-Bedarfsminderungen bei den kreisfreien Städten führen werden.

Stellungnahme zu der Frage

4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Antworten auf die Fragen 1 – 3 für das Haushaltsjahr 2015?

Wie bereits unter 3. erläutert, sind weitere Ertragssteigerungen aus gesamtstädtischer Sicht kaum umsetzbar. Daher wird sich der Fokus der straffen Haushaltsführung auf einen äußerst sparsamen Umgang mit den veranschlagten Haushaltsmitteln richten. Diesbezüglich sind wie immer alle Verwaltungsbereiche sensibilisiert, so dass die Hoffnung besteht, wie in den vergangenen Jahren mit einem Ergebnis abschließen zu können, das sich besser darstellt als im Plan veranschlagt. Dennoch wird voraussichtlich, auch angesichts von Zusatzbelastungen wie signifikant steigenden Asylbewerberkosten, kein positives Jahresergebnis zu erwarten sein.

Stellungnahme zu der Frage

5. Ist die Einlegung eines Widerspruches gegen den Festsetzungsbescheid beabsichtigt?

Wegen der auch nach den kommunalen Protesten immer noch exorbitanten Kürzungen der FAG-Landeszuweisungen im Haushaltsjahr 2015 ist es der Landeshauptstadt zum ersten Mal seit dem Jahr 2012 nicht mehr gelungen, einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen. Damit bewegt sich der Haushalt 2015 im Grenzbereich der Bedingungen des § 98 (3) KVG LSA. Dort heißt es:

„Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann.“

Der Erlass des MI LSA vom 22.11.2013 eröffnete für die Haushaltsplanung folgende Verrechnungsmöglichkeit: *Es gibt die „Möglichkeit zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und Wertberichtigungen (ordentlicher Aufwand) sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzgl. des Wertes an Erträgen aus der Auflösung von korrespondierenden Sonderposten für investive Zuweisungen“.*

Weiter ausgeführt heißt es im Erlass des MI LSA vom 02.04.2014 zur Höhe der Verrechnungsmöglichkeit mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz: *„Verrechnung maximal in Höhe des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes der hiermit korrespondierenden Erträge (insbesondere Auflösung von Sonderposten für investive Zuwendungen und – nunmehr ergänzend – Beiträge sowie Zuschreibungen“.*

Diese Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verrechnung des Fehlbedarfes von ca. 17,4 Mio. EUR waren im Haushaltsplan 2015 der Landeshauptstadt Magdeburg gegeben.

In Folge dessen konnte gemäß Erlass des MI LSA vom 22.11.2013 „*der Haushalt bezüglich dieser Fehlbeträge nicht beanstandet werden*“. Vielmehr ist vor dem Hintergrund dieser Auslegung der mit § 98 (3) KVG LSA gesetzten Bedingung zum Haushaltsausgleich zu konstatieren, dass der Haushaltsplan 2015 der Landeshauptstadt Magdeburg im Sinne der Erlasse des MI LSA als ausgeglichen zu gelten hat.

Mit seiner Genehmigungs-Verfügung vom 22.01.2015 hat das LVwA die HH-Satzung 2015 daher ohne Auflagen und einschränkende Bedingungen genehmigt. Somit gibt es weder einen Anlass noch einen Anknüpfungspunkt, um Widerspruch gegen diese Entscheidung der Kommunalaufsicht zu erheben.

Auch ein Widerspruch gegen die Festsetzungsbescheide, die das FAG 2015/2016 umsetzen, hätte aller Voraussicht nach, nicht die geringsten Erfolgsaussichten und wird daher seitens der Verwaltung abgelehnt. Zweckmäßiger erscheint ein Protest gegen weitere FAG-Kürzungen auf dem politischen Weg. Hierzu wäre eine diesbezügliche Einflussnahme, insbesondere der im Landtag vertretenden Stadträte, hilfreich. Als diesbezügliche Einzelthemen im Zusammenhang mit der FAG-Bedarfsermittlung seien die Erstattung der Mehrkosten für Asylbewerber, die Ablehnung jeglichen willkürlichen Benchmarkings sowie die Berücksichtigung der tatsächlichen kommunalen Steuereinnahmen genannt.

Die dem FAG 2015/2016 zugrundeliegenden Bedarfsberechnungen weisen willkürliche Änderungen zu den Vorjahren auf, die allein den fiskalischen Interessen des Landes Rechnung tragen. Diese deutlichen Kürzungen haben zum Ergebnis, dass die Kommunen de facto ca. 75 % der Lasten aus dem Rückgang der SoBEZ tragen: von 2014 zu 2015 sind die Solidarpaket II – Zahlungen des Bundes an das Land um 113 Mio. € zurückgegangen, gleichzeitig erfolgte eine Minderung der FAG-Masse um: 82 Mio. €.

Zimmermann

Anlage